

NS 226 Js 23293/96

**IM NAMEN DES VOLKES**

**U R T E I L**

In dem Strafverfahren gegen

K u s t e r m a n n

Helma, geb. Kramer, \* 04.06.1950 in Hagen,  
verheiratet, Hausfrau, An der Waltersbrücke 4,  
87561 Oberstdorf  
- deutsche Staatsangehörige –

wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses

hat die 3. Strafkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) in der  
öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, den 24. November 1999, an der teilgenommen haben

- 2 -

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Bischoff  
vereidigte Schöffen: Frau A. K, Frau C. S.  
  
Beamter der Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Schwiebacher  
Verteidiger: Rechtsanwalt Montag, München  
Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle: Justizsekretär K.....

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1) Auf die Berufung der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kempten, Zweigstelle Sonthofen, vom 29.07.1997 aufgehoben.

2) Die Angeklagte ist der Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses schuldig und wird deswegen zu einer

**Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,— DM**

verurteilt.

3) Die Gebühr für das Berufungsverfahren wird um ein Drittel ermäßigt. Die Staatskasse trägt ein Drittel der notwendigen Auslagen der Angeklagten im. Berufungsverfahren.

Im übrigen trägt die Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 353 I Satz 1 Nr. 2, Satz 2, IV: 11 I Nr. 4 a,  
II: 27, 49 I Nr. 2 Satz 2 StGB

- 3 -

## Gründe :

### I.

Das Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, sprach die Angeklagte am 29.09.1997 der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses schuldig und verurteilte sie deshalb zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 20,— DM. Gegen dieses Urteil legte die Angeklagte am 02.10.1997 Berufung ein. Die 4. Strafkammer des Landgerichts Kempten sprach daraufhin die Angeklagte am 28.07.1998, unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Kempten, Zweigstelle Sonthofen, vom 29.09.1997, frei.

Auf die am 29.07.1998 eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft hin, hob der 1. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Urteil vom 15.01.1999 das Urteil des Landgerichts Kempten vom 28.07.1998 mit den zugrundeliegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) zurück.

Die von der Angeklagten zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und auf Freispruch abzielende Berufung erweist sich überwiegend - bis auf den geänderten Schuldspruch und die Reduzierung der Anzahl der Tagessätze - als unbegründet.

### II.

Die Berufungsverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

- 4 -

- 1) Die heute 49 jährige, verheiratete Angeklagte ist Hausfrau und Mutter, was sie als Berufung empfindet. Sie versorgt den Familienhaushalt der neben ihr aus ihren Ehemann und zwei ehelichen, volljährigen Kindern, die noch zur Schule gehen, besteht. Ihr Ehemann verdient monatlich 3.000,— DM netto, wovon sie 1.100,— DM monatlich als Haushaltsgeld erhält. Für die beiden Kinder sind monatlich 600,— bis 700,— DM an Schulgeld zu bezahlen. Die Angeklagte ist kommunalpolitisch interessiert und engagiert und 1. Vorsitzende der seit 1981 bestehenden Bürgervereinigung "Oberstdorfer Krankenhaus e. V."
  
- 2) Die Zeugin und wegen der verfahrensgegenständlichen Sache rechtskräftig wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353 b I Nr. 2, Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, 11 Abs. 4 a StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagssätzen zu je 60,— DM bestrafte E. H. war bis zu ihrem einvernehmlichen Ausscheiden zum 01.12.1996 seit 1991 als Schreibkraft bei der Grenzpolizeistation in Oberstdorf angestellt. Ab dem 03.06.1992 war sie auch zu Abfragen aus dem "Inpol-Fahndungssystem" berechtigt. Am 07.06.1997 unterzeichnete sie entsprechende Verpflichtungserklärungen über die Wahrung des Datengeheimnisses.

E. H. bewohnt zusammen mit ihrem Ehemann eine Dienstwohnung in Oberstdorf, vermietet durch die Sozial-Wirtschafts-Werke des Landkreises Oberallgäu, Wohnungsbau-Gesellschaft mbH, Sonthofen (SWW).

Ab Herbst 1994 beschwerte sich Frau E.H. wiederholt bei der SWW über Dampf-, Geruchs- und Temperaturbeeinträchtigungen von einem Wohnhaus unter ihrem Schlafzimmer befindlichen, gewerblich genutzten Keramikbrennofen, insbesondere, weil durch den Ofenbetrieb eine Verschlechterung des Gesundheitsszustandes ihres lungenkranken Ehemannes einherginge. Als sich für die Zeugin E.H. keine Lösung ihrer Probleme in ihrem Sinne (Einstellung des Brennofenbetriebes oder dessen Verlegung innerhalb des Hauses) abzeichnete, schaltete sie Anwaltshilfe ein. Dies führte jedoch ebenfalls zu keiner Sachlösung.

Am 02.12.1999 erschien im "Kurier am Sonntag", einer Regionalzeitung im

- 5 -

Verbreitungsgebiet Oberstdorf, ein Artikel unter der Überschrift "Mietmobbing, Oberstdorfer Porzellanmalerin kurz vor dem Existenzverlust". Hierin wurde die Betreiberin des Brennofens als Künstlerin dargestellt, die es geschafft habe, trotz fortgeschrittenen Alters sich eine eigene Existenz aufzubauen und nicht auf Unterstützungen angewiesen zu sein. Neue Mieter hätten jedoch ein "Brennverbot, das einem Berufsverbot gleichkomme, beim SW erreicht. Durch "Fürsprache" Oberstdorfer Verantwortungsträger" sei das verhängte "Brennverbot" jedoch vorläufig zurückgenommen worden.

E. H. war über diesen Artikel, der erkennbar ihre Wohnungsprobleme betraf, sehr verärgert, da einseitige Interessen der Brennofenbetreiberin herausgestellt worden waren. Auch war sie verärgert darüber, daß, so der Artikel, sich für die Brennofenbetreiberin "Oberstdorfer Verantwortungsträger" engagiert hatten. Die Zeugin E.H. vermutete hinter diesen "Verantwortungsträgern" zunächst den Hauptamtsleiter der Marktgemeinde Oberstdorf, Herrn K. M.E. , mit dem sie auch ein Telefonat führte. Als dieser bei diesem Telefonat zurückhaltend erklärte, daß er mit dem Artikel nichts zu tun habe, wollte die Zeugin wissen, ob eventuell der Bürgermeister von Oberstdorf, E. G, dahinterstecke. K.M.E gab daraufhin keine weiteren Auskünfte und sagte nur, daß sie später selbst beim Bürgermeister anrufen solle. Ein Telefonat kam jedoch nicht zustande.

Als E. H. am 13.02.1996 mit ihrem Ehemann beim Bürgermeister E. G. persönlich vorsprach, gewann die Zeugin den Eindruck, daß sich unter der Beteiligung des Bürgermeisters und seiner Fürsprache beim SWW eine Problemlösung abzeichne.

Als Frau H..... in der Folgezeit jedoch keine Veränderung in ihrem Sinne feststellen konnte, schrieb sie unter dem Datum 27.02.1996 einen Brief an den Bürgermeister E.G., in dem sie u. a. ausführte: "Da sich zwischenzeitlich nichts getan hat, legen wir Ihnen nochmals ans Herz, Ihr Engagement umgehend zu korrigieren. Wir werden ansonsten die Angelegenheit der Oberfinanzdirektion in München persönlich vortragen.  
Bitte zwingen Sie und nicht dazu, daß die Angelegenheit auch für Sie

- 6 -

noch einen peinlichen Verlauf nimmt".

Hierauf antwortete Bürgermeister E.G. mit Brief vom 03.04.1995 unter Zurückweisung einseitiger Parteinahme, in dem er u. a. ausführte:

"Wenn sich jemand an mich wendet, versuche ich mich kundig zu machen und eventuell zu helfen, gleich, ob ich den Betreffenden näher kenne oder nicht. Daß bei Mietverhältnissen, also Vertragsverhältnissen zwischen anderen Personen, wenig Eingriffsmöglichkeiten bestehen, sollten Sie wissen.

Der Ton Ihres Briefes ist mehr als merkwürdig. Ihre Aufforderung, ich solle "mein Engagement bei SWW umgehend korrigieren" bzw. Ihre Drohungen, "sich an die OFD in München zu wenden" und "die Angelegenheit würde für mich einen peinlichen Verlauf nehmen" muß ich mit Deutlichkeit zurückweisen".

In der Folgezeit erhoben die Eheleute H..... unter anwaltschaftlicher Unterstützung Klage gegen die SWW und die Brennofenbetreiberin. Das Verfahren wegen Entfernung und Unterlassung des Brennofens bzw. Brennofenbetriebs wurde beim Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, unter dem Aktenzeichen C 500/96 B geführt. Als in diesem Verfahren Termin zur mündlichen Verhandlung auf 27.09.1996 bestimmt worden war, schrieb die Zeugin E. H. am 23.09.1996 an Bürgermeister E.G. einen Brief, in dem sie u. a. folgendes ausführte:

"Dank Ihrer energischen Fürsprache beim SWW für Frau Sch....., kommt es jetzt am 27.09.1996, 10.00 Uhr, bei Amtsgericht Sonthofen, diesbezüglich zur Verhandlung. Da sich das SWW bereits am 25.09.1995 in einem Schreiben an uns bereit erklärt hat, die Angelegenheit friedlich zu lösen, steht für mich außer Zweifel, daß nur durch Ihr Einschreiten die Sache eskaliert ist. Der Ofen hätte hier im Hause an vielen anderen Stellen genügend Platz gefunden. Ich lade Sie deshalb zur Verhandlung am 27.09.1996 ein.

Für mich sind Sie kein Ehrenmann. Im Gegensatz zu Ihnen haben mein Mann und ich eine saubere Weste.

Selbst wenn man einem Bürgermeister gern etwas Schlitzohrigkeit nachsieht, so wird man Ihre Untreue und Ihr primitives Verhalten in

- 7 -

München 1993 - aber Sie wissen ja selbst, was ich meine - wohl anders beurteilen.

Ich werde zu dem Termin die Presse bestellen. Außerdem bin ich noch intensiv bemüht, beim Landrat einen Gesprächstermin kurzfristig zu erwirken".

Hintergrund der Andeutungen in diesem Brief vom 27.02.1996 und besonders in dem vom 23.09.1996 war das Wissen der Zeugin E.H. von Speichervorgängen betreffend E.G. im Polizeicomputer, welche über das "Inpol-System" beim Landeskriminalamt von ihr als polizeiliche Verwaltungsangestellte abgefragt werden konnten. Frau E.H. hatte im Dezember 1995 über die Zeugin W. Sch., die mit ihr ebenfalls als Verwaltungsangestellte bei der Grenzpolizeistation Oberstorf zusammenarbeitete, erfahren, daß deren Freund, der Zeuge G..... R..... als Polizeibeamter an seinem damaligen Einsatzort in München eine ""Inpol-Abfrage" unter E.G. getätigt habe und daraufhin Speicherdaten über einen angeblichen Ladendiebstahl in München erschienen seien. Daraufhin hatte die Zeugin E.H. in der Folgezeit selbst wiederholt Computerabfragen getätigt und zwar im Dezember 1995 neun Abfragen, im Januar 1996 sechs Abfragen, im Februar drei Abfragen, im August 1996 zwei Abfragen, am 24.09.1996 zwischen 19.50 Uhr und 55 Sekunden bis 19.56 Uhr und 44 Sekunden vier Abfragen sowie am 26.09.1996 fünf Abfragen. Am 25.09.1996 zwischen 13.59 Uhr und 23 Sekunden, bis 14.14 Uhr und 23 Sekunden, frug die Zeugin insgesamt zehnmal die Datenspeicherung des K.M.E.. im "Inpol-System" ab.

Am 25.09.1996 hatte die Zeugin E.H.. während ihrer Dienstzeit ein Gespräch mit ihrer Kollegin T. G., der sie vom anstehenden Verhandlungstermin im Zivilprozeß gegen die SWW vor dem Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, berichtete. Sie war hierbei sehr deprimiert und sah keine Chance für einen Erfolg in diesem Prozeß. Auch schilderte sie der Zeugin G. von ihren Problemen, die sie mit Bürgermeister E.G. wegen der Ofensache hatte und daß ihrer Vermutung nach auch der Hauptamtsleiter K.M.E. einseitig Partei gegen sie und ihren Mann und für die Gegenseite des Zivilprozesses ergriffen habe. Daraufhin erklärte ihr die Zeugin G., daß sie die

- 8 -

Angeklagte Helma Kustermann persönlich aus vergangener Zeit kenne und daß diese als Vorsitzende des von ihr geführten Vereins "Bürgervereinigung Oberstdorfer Krankenhaus e. V." vielleicht in der Sache etwas tun könne, zumal deren Engagement für die Aufdeckung im Oberstdorfer Gesundheitswesen, aber auch deren äußerst kritische Einstellung gegen die Kommunalverwaltung und insbesondere deren Vertreter aus zahlreichen Presseberichterstattungen und von ihr verfassten Leserbriefen in Zeitungen allgemein bekannt sei.

Auf Bitten der Zeugin E.H. rief daraufhin die Zeugin G. von ihrem Apparat aus bei der Angeklagten an und schilderte dieser die Probleme der Zeugin E.H., sprach über den anstehenden Prozeßtermin und berichtete auch von der angeblichen "Verstrickung" des Bürgermeisters E.G. und des Hauptamtsleiters K.M.E. in der Sache. Die Angeklagte erklärte der Zeugin G., daß sie sich der Sache schlecht annehmen könne, da sie vom 27.09. bis zum 07.10.1996 wegen einer Jägerausbildung ortsabwesend sei, vielleicht könne sie aber einen Beobachter zum Prozeßtermin schicken. Mit der Bemerkung, daß es dann besser sei, sogleich mit der Betroffenen zu sprechen, übergab die Zeugin G. sodann den Telefonhörer an die neben ihr stehende Zeugin E.H., ging anschließend in ihr Büro und machte die Türe zu, so daß sie vom weiteren Gespräch nichts mitbekam. Was die Zeugin E.H. und die Angeklagte am Telefon besprachen, erfuhr sie auch später nicht, da ihr die Zeugin E.H. nicht hierher berichtete.

Nach der Übernahme des Telefonats schilderte die Zeugin E.H. der Angeklagten nochmals ihre Probleme mit der SWW und wies auf den anberaumten Verhandlungstermin im laufenden Zivilprozeß am 27.09.1996 hin. Die Angeklagte deutete an, daß sie sich für die Sache der Zeugin E. H. einsetzen werde und bat darum, ihr Unterlagen, den Rechtsstreit betreffend, zukommen zu lassen. Die Angeklagte erklärte weiterhin, daß sie dann nach Rückkehr von ihrer Jägerausbildung nach dem 07.10.1996 den Vorgang studieren werde und dann "werde man sehen, was man machen könne". Nachdem die Zeugin E.H. den Eindruck gewonnen hatte, daß die Angeklagte "nicht richtig an die Sache ran wollte", betonte sie nochmals, wie bereits zuvor die Zeugin G., daß auf der Gegenseite im

- 9 -

Zivilprozeß ersichtlich der Bürgermeister' von Oberstdorf und der Hauptamtsleiter Engagement gezeigt hätten. Um die Angeklagte gänzlich für sich zu gewinnen, erklärte die Zeugin E.H. sodann: "...und außerdem hat unser Edi (gemeint ist der Bürgermeister E.G.) in München geklaut!". Auf die Nachfrage der Angeklagten erklärte die Zeugin E.H. , daß sie einen Speichervorgang im "Inpol-Computer" habe, den sie jederzeit wieder abfragen könne und daß dieser Vorgang bis zu Jahre 2002 gespeichert sei. Danach gefragt, was das den für ein Diebstahl gewesen sei erklärte die Zeugin E.H. ..., daß "Edi" ein Buch beim "Hugendubel" in München hat "mitgehen lassen". Die Angeklagte äußerte daraufhin, daß sie "das Ganze nur glaube, wenn sie es schwarz auf weiß sehe". Die Angeklagte versprach der Zeugin E.H. zum Prozeßtermin einen Beobachter zu schicken.

Die Zeugin E.H. verfasste daraufhin noch am 25.09.1998 im Dienst ein Schreiben an die Angeklagte folgenden Inhalts:

"Sehr geehrte Frau Kustermann,  
SWW war bereit, einen Lösungsvorschlag anzunehmen. Erst auf Einschreiten von Herrn E.G. hat sich das Blatt gewendet. Frau Sch..... bewohnt in der Lindenstraße eine 5-Zimmer-Wohnung mit 120 qm allein. Ihr Ehemann war Gymnasiallehrer und hat sie vor 14 Jahren verlassen und ist längst wieder verheiratet. Die Brennvorgänge finden nur nachts statt. Ich bin unter der Telefonnummer 9604-14 von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu erreichen. Die Gerichtsverhandlung findet am Freitag, 27.09.1996, um 10.00 Uhr in Sonthofen statt.  
Mit freundlichen Grüßen  
E.H."

Dieses Schreiben warf sie noch am gleichen Tag in den Briefkasten der Angeklagten. Nach ihrer Rückkehr von der Jägerausbildung fand die Angeklagte in ihrem

- 10 -

Briefkasten in einem Kuvert ohne Absender zwei Computerausdrucke der "Inpol-Abfrage" betreffend E.G. und K.M.E., welche von der Zeugin E.H. auf ihrer Dienststelle zuvor erstellt worden waren. In Kenntnis ihrer Herkunft aus dem Polizeicomputer verwendete die Angeklagte diese Ausdrucke, indem sie sie auf ein Blatt, wie folgt zusammenkopierte:

24.Sep.1996

E..... G.....

24.09.96

-----

** KPI KEMPTEN 521000	KP-AKTEN-NR. 7485-02439/S	UAU: 30.08.94
521000 <u>UNTREUE</u>		
AM 30.08.84	IN 78013 OBERSTDORF	AZ. 7480-1390-4/9

** PP MÜNCHEN	KP-AKTEN-NR. 8093-07729/7	UAU: 14.01.03
326000 <u>LADENDIEBSTAHL</u>		
AM 14.01.93	IN 162000 MÜNCHEN	AZ. 8511-030186-93/4

25.Sep.1996

K..... M..... E.....

25.09.95/

** KPI KEMPTEN	KP-AKTEN-NR. 7493-05718/1	UAU: 19.08.01
63200 SONSTIGE HEHLEREI		
AM 19.08.91	IN 780133 OBERSTDORF	AZ. 7480-2336-3/7
STRAFTAT GEM. BUNDES-GAN-KATALOG		

- 11 -

Am 09.10.1996 faxte die Angeklagte sodann folgendes Schreiben an den Petitionsausschuß des Bayerischen Landtages über dessen Text sie handschriftlich das Wort "Vertraulich" vermerkte:

Helma Kustermann  
Tel/FAX: 08322-6848

An der Walserbrücke 4  
87561 Oberstdorf

An den Petitionsausschuß  
des Bayerischen Landtags - Maximilianeum -  
8 16 27 München

FAX: 0 89 - 41 26 - 17 68  
9.10.196

Betreff: Antrag auf  
sofortige unverzügliche Dienstenthebung des  
1. Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberstdorf  
- E.G. –  
wegen des Verdachts strafbarer Handlungen ...

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Um die Marktgemeinde Oberstdorf / das Allgäu u.a.m. vor bisher nicht überschaubaren, schwersten Schäden zu bewahren, b e a n t r a g e ich die sofortige unverzügliche Dienstenthebung, die keinerlei Vorverurteilung bedeuten darf,

des 1. amtierenden Bürgermeisters E.G., bis sämtliche Vorwürfe, die sich hartnäckig in Form von Gerüchten in Oberstdorf und Umgebung seit längerer Zeit halten, geklärt sind. Folgendes hartnäckige Gerücht bedarf der schnellsten Überprüfung/

- 12 -

Klärung:

"Herr E.G. soll am 14.01.1993 in München beim Ladendiebstahl erwischt worden sein; die entsprechenden Daten sollen bis zum Jahre 2001 für 7 Jahre - gespeichert bleiben; ein entsprechendes Ermittlungsverfahren soll unter dem Aktenzeichen AZ: 8511 - 030186/93/4 geführt worden sein..."

Ein weiteres Gerücht hält sich seit längerer Zeit in Oberstdorf und Umgebung, welches ebenfalls dringendst der Überprüfung und Klärung bedarf:

"Gegen K.M.E. - geschäftsleitender Beamter der Marktgemeinde Oberstdorf - soll wegen "sonstige Hehlerei am 19.08.1991 in Oberstdorf" unter dem Aktenzeichen AZ: 7480-2336-3/7 ermittelt worden sein."

Diese Gerüchte nehme ich deshalb sehr ernst, weil mir anonym die o.g. Daten mit der Post in einem Briefumschlag - ohne Absender, den Poststempel konnte ich nicht lesen - geschickt worden sind und ich mir überhaupt nicht denken kann, an wen ich mich zwecks "Nachfragens" wenden könnte.

Ich bitte um schnellste Bestätigung meiner Eingabe und b e a n t r a g e , mir den Termin der Öffentlichen Sitzung, in der meine Eingabe behandelt wird, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Helma Kustermann

Weiterhin faxte sie folgendes Schreiben vom 11.10.1996 an den Petitionsausschuß des Bayerischen Landtages mit dem vorgenannten, von ihr auf einem Blatt zusammenkopierten Computerausdrucken aus dem Poiizeicomouter der Grenzpolizeistation Oberstdorf sowie einem inhaltlich gleichen zusammenkopierten Computerausdruck, bei dem

- 13 -

allerdings zwischen den Namen E.G. und dem Verkmerk PP München  
... der Text

**KPI KEMPTEN	KP-AKTEN-NR. 7485-02439/5	UAU: 30.08.94
521000	<u>UNTREUE</u>	
	AM 30.08.84	IN 780133 OBERSTDORF
		AZ. 7480-1390-4/9

fehlte:

Helma Kustermann  
Tel/FAX: 08322-6848

An der Walserbrücke 4  
87561 Oberstdorf

An den  
Petitionsausschuß  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeuni  
81627 München

FAX: 089-41 26 - 1768

11.10.1996

Betreff: Meine Eingabe vom 09.10.1996  
Antrag auf unverzügliche Dienstenthebung des  
1. Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberstdorf

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

In Ergänzung zu meiner o. g. Eingabe erlaube ich mir, folgendes vorzubringen:

Auf Blatt 2 des mir anonym zugegangenen Computerausdruckes? - heute auch an sie gefaxt - ist  
im Gegensatz zu Blatt 1 unter dem Namen

" E.G.

- 14 -

... 521000 UNTREUE AM 30.08.84 IN Oberstdorf ..."

v o r

"... 326000 LADENDIEBSTAHL AM 14.01.93 IN MUENCHEN ..."

eingetragen.

Folgendes bedarf meines Erachtens der unverzüglichsten Klärung:

Ist die "Untreue..." - lt. Presse vom 24.02.1988 / Allgäuer Zeitung und vom 25.02.1988 / Süddeutsche Zeitung hatten der Anwalte des Herrn E.G. sowie Herr E.G. selbst der Presse einen überraschenden, außergewöhnlich schnellen, rechtskräftigen Freispruch mitgeteilt - irrtümlich gespeichert ?

Mit freundlichen Grüßen

1 Anlage

Helma Kustermann

Die vollständigen, von ihr zusammenkopierten Computerausdrucke bezüglich E.G. und K.M.E. übersandte sie desweiteren an den Landrat Kaiser, an das Mitglied des Bundestages Müller, an den Präsidenten des Landesjagdverbandes Vocke, an Frau Dr. Gudrun Frank in Oberstdorf sowie an Frau Resi Dannheimer vom Sportamt Oberstdorf.

In der Folgezeit war der Inhalt der von der Angeklagten zusammenge faxten Computerausdrucke Ortsgespräch in Oberstdorf und jederman wußte, daß diese Informationen vom Polizeicomouter stammten.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es nur ein vages Gerücht hinsichtlich eines Diebstahlsvorwurfes in Bezug auf den Bürgermeister E.G., jedoch ohne jeglichen konkreten Hintergrund, insbesondere über Tatort und Tatzeit.

Eine öffentliche Strafverhandlung in Bezug auf den Diebstahlsvorwurf gegen Bürgermeister E.G. am 14.01.1993 in München hat nicht stattgefunden. Das Verfahren ist gemäß § 153 a II

StPO gegen Zahlung

- 15 -

eines Geldbetrages von 2.000,— DM eingestellt worden.

Ob gegen Herrn K.M.E. eine öffentliche Verhandlung stattgefunden hat oder nicht, konnte nicht festgestellt werden.

Die Angeklagte nahm bei der Übersendung der von ihr zusammengefaxten/ erkennbar von der Polizei herkommenden Computerausdrucke an die genannten Personen zumindest billigend in Kauf, daß das Vertrauen der Bevölkerung an die Geheimhaltungspflicht personenbezogener Daten bei der Polizei erschüttert wird.

### III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte und den weiteren, ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln, sowie auf den sonstigen, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.

Die Angeklagte gibt zu, daß sie mit den Zeuginnen G. und E.H. am 25.09.1996 ein Telefonat geführt hat und daß ihr von der Zeugin E.H. in diesem Zusammenhang mitgeteilt worden sei, daß sie Daten aus dem Polizeicomputer hinsichtlich des Bürgermeisters E.G. und des Hauptamtsleiter K.M.E. habe, insbesondere über einen Ladendiebstahl des Bürgermeisters in München.

Die Angeklagte will jedoch die Zeugin E.H. nicht dazu aufgefordert bzw. veranlaßt haben, die dieser dienstlich bekannt gewordene Erkenntnisse über Erfassung des E.G. und K.M.E. im "Inpol-Computer" zu offenbaren.

Die Angeklagte gab an, sie habe mit der Zeugin E.H. nur ein Telefonat geführt, bevor sie die Computerausdrucke erhielt. Keinesfalls habe sie die Zeugin aufgefordert, entsprechende Ausdrucke zu fertigen und ihr zuzusenden

- 16 -

und erst recht nicht habe sie davon ihr Engagement in der Sache H..... gegen die SWW abhängig gemacht. Sie habe nach dem fraglichen Telefonat abends ein Schreiben der Zeugin E.H. erhalten, in welchem sie kurz den Sachstand in dem Zivilrechtsstreit geschildert bekommen habe und in welchem der anstehende Prozeßtermin bezeichnet wurde - sonst habe sie vor ihrer Abwesenheit nichts von der Zeugin E.H. bekommen. Erst nach ihrer Rückkehr 12 Tage später seien in ihrem Briefkasten anonym in einem Umschlag die fraglichen, dann von ihr zusammengefaxten und verwendeten Ausdrucke gewesen. Bei dem einzigen Telefonat mit der Zeugin E.H. habe diese von sich aus ihre Kenntnisse über die Computerspeicherung E.G. und K.M.E. ihr offenbart. Sie habe daran großes Interesse gehabt, da es ja allgemein bekannt sei, daß sie diesen beiden Herren nicht besonders positiv gegenüber stehe. Es sei zutreffend, daß sie der Zeugin E.H. gesagt habe, "daß sie derartige Dinge nur glaube, wenn sie sie schwarz auf weiß sehe". Sie selbst habe die Zeugin E.H. jedoch nicht gebeten, ihr Computerausdrucke zuzusenden.

Demgegenüber schildert die Zeugin E.H., sie habe am 24.09.1996 mit der Angeklagten gesprochen, nachdem diese von der Zeugin G. angerufen worden war. Die Zeugin G. habe während des Gesprächs mit der Angeklagten u.a. gesagt: "Der E.G. soll vor seiner eigenen Tür kehren, der hat ja in München gestohlen". Bei ihrem Gespräch mit der Angeklagten sei dann nur allgemein vom anstehenden Zivilprozeß gesprochen worden. Am nächsten Morgen sei sie dann von der Angeklagten auf dem Apparat der Zeugin G., die ab diesem Tag in Urlaub gewesen sei, angerufen worden. Bei diesem Telefonat habe die Angeklagte sie gebeten, ihr die "Inpol-Computer-Ausdrucke" von E.G. und K.M.E. zukommen zu lassen. Sie, die Zeugin E.H., habe ihr jedoch große Bedenken geäußert, "weil es ja um dienstliche Erkenntnisse gehe". Die Angeklagte habe jedoch gesagt, daß sie sich keine Sorgen zu machen brauchte, wenn sie diese 'Ausdrucke anonym zuschicke. Sie, die Angeklagte, werde nicht sagen, woher sie diese Ausdrucke habe. Daraufhin habe sie sich entschlossen, die Ausdrucke zu fertigen und diese der .Angeklagten zukommen zu lassen. Sie sei dann am Abend des 25.09.1996, außerhalb der Dienstzeit, auf die Dienststelle gegangen und habe gegen 21.00 Uhr im "Inpol-System" am Computer die Abfragen E.G. und K.M.E. getätigt, entsprechende Ausdrucke gefertigt und diese in einen neutralen Umschlag getan und noch am gleichen

- 17 -

Tag in den Briefkasten der Angeklagten geworfen. Weitere Unterlagen habe sie zu diesem Zeitpunkt der Angeklagten mit Sicherheit nicht zugesandt. Erst nach dem Termin im Zivilprozeß habe sie der Angeklagten noch Unterlagen, den Prozeß betreffend, zugeschickt. Auch habe sie die Angeklagte etwa um den 28./29.10.1998 angerufen, als die Computerausdrucke bereits in Umlauf gewesen seien.

Diese Angaben der Zeugin E.H. allein und auch im Zusammenhang mit den übrigen Erkenntnissen sind nicht geeignet, die Angeklagte der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses zu überführen und deren diesbezügliche Angaben zu widerlegen. Insoweit steht hier Aussage gegen Aussage. Auch aus den sonstigen Beweistatsachen läßt sich ein diesbezüglicher Tatnachweis nicht zweifelsfrei führen.

Die Angaben der Zeugin E.H. stehen in einigen Punkten im Widerspruch zu den sonstigen Feststellungen, die die Kammer getroffen hat. So bekundete die Zeugin E.H., am Tag des ersten Telefonats mit der Angeklagten habe sie auf deren Bitten die fraglichen Computerausdrucke gefertigt und zwar abends gegen 21.00 Uhr. Dies stimmt mit den Feststellungen zu den Abfragen im "Inpol-System", ausgewertet durch das Landeskriminalamt, nicht überein. Danach waren am 24.09.1996 zwischen 19.51 Uhr und 55 Sekunden und 19.55 Uhr und 24 Sekunden vier Abfragen betreffend E.G. durch die Zeugin E.H. Erst am 25.09.1995 erfolgten durch die Zeugin E.H. Abfragen betreffend K.M.E., und zwar zehn Stück zwischen 13.59 Uhr und 20 Sekunden und 14.14 Uhr und 23 Sekunden. Die Zeugin E.H. war sich bei ihrer Einvernahme auch auf Nachfrage absolut sicher, daß sie der Angeklagten außer den beiden Computerausdrucken vor dem Termin im Zivilprozeß nichts an Schriftstücken habe zukommen lassen. Auf Vorhalt des Schreibens an die Angeklagte, in dem unter kurzem Sachhinweis der Gerichtstermin bekanntgegeben wurde und sie ihre dienstliche Telefonnummer angab, räumte die Zeugin E.H. ein, daß diese Schreiben wohl von ihr verfasst und unterzeichnet und wohl auch der Angeklagten von ihr zugesandt wurde. Sie müsse das vergessen haben.

Die Zeugin G. vermochte zu den Telefongesprächen zwischen der Angeklagten und der Zeugin E.H. nichts konkretes auszuführen. Sie

- 18 -

konnte sich daran erinnern, daß die Zeugin E.H. an diesem Tag sehr deprimiert war. Nach der Übergabe des Telefons an die Zeugin E.H. habe sie, die Zeugin G., nicht darauf geachtet, was gesprochen worden sei, sie sei in ihr Büro gegangen. Danach habe sie mit der Zeugin E.H. nicht mehr gesprochen.

Der Zeuge B....., der die Sachbearbeitung als Polizeibeamter im Ermittlungsverfahren geführt hat, bekundete, daß bei der Vernehmung der Zeugin E.H. auf diese Frage, warum sie so viele Computerausdrucke gefertigt habe von der Zeugin E.H. bekundet worden sei, sie habe unbedingt was gegen E.G. "in der Hand haben wollen"; das sei ihr sehr wichtig gewesen. Auch habe sie K.M.E. abgefragt, weil er mit dem SWW etas zu tun gehabt habe. Auch mehrfache, ausdrückliche Nachfrage, wieviele Telefongespräche zwischen ihr und der Angeklagten stattgefunden haben, bevor sie die Computerausdrucke an diese weitergereicht habe, habe die Zeugin mit Bestimmtheit gesagt, nur ein Telefonat. Er, der Zeuge, sei ganz überrascht gewesen, daß die Zeugin E.H. nunmehr zwei Telefonate mit der Angeklagten vor dem Prozeßtermin angegeben habe. Nachdem er die Zeugin E.H. sehr umfassend und häufig nachfragend vernommen habe, hätte eigentlich bei seiner Befragung das nunmehr angegebene zweite Telefonat offenkundig werden müssen. Bei der gegebenen Beweislage bestehen daher erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Sachdarstellung durch die Zeugin E.H., soweit sich diese auf dieses zweite Telefonat beziehen, worin die Angeklagte die Zeugin zur Übersendung der Computerausdrucke aufgefordert haben will.

Für die Einlassung der Angeklagten, daß ihr von der Zeugin E.H. ohne Aufforderung die Kenntnisse aus den Inpol-Computer bezüglich E.G. und K.M.E. bezeichnet worden sind und sie diese gar nicht ausdrücklich darum hat ersuchen müssen, ihr Computerausdrucke zuzusenden, spricht folgendes:

- Die Zeugin E.H. war nervlich stark angespannt im Hinblick auf den anstehenden Zivilprozeß;
- Die Zeugin E.H. befürchtete ersichtlich, in diesen Zivilprozeß zu unterliegen;

- 19 -

- Die Zeugin suchte Hilfe bzw. Unterstützung bei der Angeklagten, von der ihr deren Engagement gegen den Bürgermeister von Oberstdorf und gegen Unkorrektheiten in der Kommunalverwaltung bestens bekannt war;
- Die Computerabfragen E.G. am 24.09.1996, vor der Kontaktierung der Angeklagten, deuten auf eine Vorbereitung zum Einsatz entsprechender Abfragen hin (Vergewisserung, ob die Speicherung noch vorhanden ist);
- H..... hatte selbst in ihre Schreiben an den Bürgermeister im Februar 1996 und wenige Tage vor ihrem Kontakt mit der Angeklagten deutlich ihre innere Haltung (Enttäuschung über diesen) und Wissen um angebliche Verfehlungen und vor allem Androhung der Offenlegung bekundet.

Zugunsten der Angeklagten kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, daß die Zeugin E.H., in der für sie kurz vor Prozeßtermin aus ihrer Sicht durch E.G. und möglicherweise K.M.E. mitgeschaffenen ungünstigen Prozeßsituation innerlich bereit war, ihr Wissen um die Computerspeicherung der beiden Personen weiterzugeben und daß diese in der Angeklagten lediglich eine adäquate Person sah, die entsprechenden Informationen "sinnvoll" einzusetzen und ihr im Ergebnis in einer aus ihrer Sicht nahezu aussichtslosen Lage zu helfen.

Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß die Zeugin E.H. in der Hoffnung, es werde nicht aufkommen, daß die Informationen von ihr stammen bereit war, diese an die Angeklagte zur Weiterverwendung zu offenbaren. Nicht auszuschließen ist auch, daß bei der Zeugin E.H. bereits vor Kontaktierung der Angeklagten der feste Entschluß zur Offenbarung der Computerspeicherungen und deren Weiterverwendung (wenn auch anonym) vorlag. Eine etwaige Äußerung der Angeklagten, wie sie selbst einräumte, "ich glaube nur, was ich schwarz auf weiß habe" kommt in der konkreten Situation nach Auffassung der Strafkammer dann keine besondere entschlußfördernde Bedeutung mehr zu.

Andererseits steht aber aufgrund der eigenen Einlassung der Angeklagten und auch der insoweit glaubwürdigen Bekundung der Zeugin E.H. und der Zeugin G. zur Überzeugung des Gerichts fest, daß die Angeklagte sehr wohl wußte, daß die Computerausdrucke aus dem Polizeicomputer der Grenzpolizeistation Oberstdorf herrühren und damit Daten sind, die der

- 20 -

Geheimhaltungspflicht unterliegen und daß die diesbezüglichen Computerausdrucke von der Zeugin E.H. herrührten. Auf den Ausdrucken war anhand kriminalpolizeilicher Aktenzeichen auch ohne weiteres erkennbar, daß es sich um Datenausdrucke von Polizeibehörden handelte.

Wie die Angeklagte auch einräumte, kam es ihr auch aufgrund früherer Auseinandersetzungen gerade darauf an, daß die Vorwürfe gegen E.G. und K.M.E. bekannt würden. Dabei nahm sie auch nach Überzeugung der Kammer billigend in Kauf, daß diese Daten an einen größeren Kreis der Öffentlichkeit gelangten. Tatsächlich bekam das ursprünglich in Bezug auf den Bürgermeister E.G. vorhandene Gerücht eines Diebstahls dann auch weiter Auftrieb und es wurden auch nunmehr in Oberstdorf über die Einzelheiten, insbesondere, daß es sich um einen Bücherdiebstahl im Kaufhaus Hugendubel in München handle, gesprochen, wie der Zeuge B..... glaubwürdig bekundete.

Da hinsichtlich der Diebstahlsache E.G. eine öffentliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, war bis dahin - außer einem allgemeinen Gerücht - nichts konkretes an die Öffentlichkeit gelangt.

#### IV.

Die Angeklagte hat sich mithin zwar keiner Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses aber einer Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353 b I Satz 1 Nr. 2, Satz 2, IV, 11 I Nr. 4 a, II; 27 StGB schuldig gemacht.

Eine Anstiftung gemäß § 26 StGB scheidet nach Sachlage aus, weil nicht mit entsprechender Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Angeklagte zumindest eine Mitursache, evtl. auch nur den letzten Anstoß für den Tatentschluß gesetzt hat.

- 21 -

Eine Strafbarkeit wegen Anstiftung ist aber auch schon deshalb ausgeschlossen, weil die Haupttat bereits nach Sachlage vollendet, wenn auch nicht beendet war. Bei der hier vorliegenden Vollendung der Haupttat ist Anstiftung als Einwirkung auf die Willensbildung des Täters begrifflich nicht mehr möglich.

Wie das Bayer. Oberste Landesgericht im Urteil vom 15.01.1999 jedoch ausgeführt hat, war trotz der Vollendung der Tat infolge noch nicht vollständiger Beendigung noch Beihilfe möglich.

Wie festgestellt worden ist, hat die von der Angeklagten entfaltete Tätigkeit nach Vollendung der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch die Zeugin E.H. zu einer erheblichen Steigerung der Gefährdung und einer weiteren Vertrauensbeeinträchtigung geführt.

## V.

Nach § 27 StGB richtet sich die Strafe für den Gehilfen nach der Strafandrohung für den Täter. Die Strafe ist jedoch nach § 49 I StGB zu mildern. Dies führt zu einer Strafrahmenschiebung von Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten oder Geldstrafe bis zu 270 Tagessätzen, nachdem für den Täter gemäß § 353 b Satz 2 StGB ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe besteht.

Zugunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, daß sie den Tatablauf im wesentlichen eingeräumt hat, insbesondere das Zusammenfaxen der beiden Computerausdrucke aus dem Polizeicomputer und die Versendung an die festgestellten Personen. Zugunsten der Angeklagten wurde auch berücksichtigt, daß sie nicht nur aus eigenem Interesse handelte, sondern auch im vermeintlichen Interesse für die Zeugin E.H.. Weiterhin wurde zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß sie nicht vorbestraft ist.

- 22 -

Umstände zu Lasten der Angeklagten sind nicht ersichtlich geworden.

Unter Berücksichtigung der genannten Strafzumessungserwägungen erschien dem Gericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 20,— DM tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend.

Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten, ausgehend vom anrechenbaren Anteil am Familieneinkommen abzüglich der Unterhaltsverpflichtungen war gemäß § 40 II Satz 1 StGB ein Tagessatz von 20,— DM festzusetzen.

**VI.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 I und IV StPO.

Bischoff  
Vors. Richter am LG

/ka

Zeitpunkt des Eingangs bei d Geschäftsstelle: 28.12.1999

Hengge  
Justizsekretärin z.A.